



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:
Bundeszentralamt für Steuern

Bundesfinanzakademie
im Bundesministerium der Finanzen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 20. Oktober 2006

BETREFF **Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971; Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugssteuern nach Artikel 15a Abs. 1 Satz 3 des Abkommens und des Verhandlungsprotokolls vom 18. Dezember 1991 (Vordruck Gre-1)**

BEZUG BMF-Schreiben vom 19. September 1994
- IV C 6 - S 1301 Schz - 60/94 (BStBl I S. 683),
geändert durch BMF-Schreiben vom 7. Juli 1997
- IV C 6 - S 1301 Schz - 37/97 (BStBl I S. 723) -

ANLAGEN 1

GZ **IV B 5 - S 1301 CHE - 55/06**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Gemäß Art. 15a Abs. 1 Satz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 11. August 1971 (DBA) hat ein Grenzgänger seine Ansässigkeit durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde nachzuweisen. Die dafür vorgesehene „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugssteuern nach Art. 15a Abs. 1 Satz 3 des Abkommens und des Verhandlungsprotokolls vom 18. Dezember 1991“ muss der Grenzgänger sodann seinem Arbeitgeber vorlegen, um eine Begrenzung der im Abzugswege erhobenen Steuer auf 4,5 v.H. des Bruttobetragtes der Vergütungen zu erreichen.

Der entsprechende Vordruck Gre-1 wurde im Jahr 2000 im Hinblick auf die Anwendung von Art. 4 Abs. 4 DBA um Angaben zum Zeitpunkt der Wohnsitznahme ergänzt und ist seitdem in der neuen Fassung zu verwenden. Gleichwohl werden häufig noch alte Vordrucke verwendet.

Im Hinblick auf die seinerzeit erfolgte Veröffentlichung des Vordrucks Gre-1 (Hinweis auf Tz. 06 des BMF-Schreibens vom 19. September 1994 - IV C 6 - S 1301 Schz - 60/94 -) wird dieses Schreiben mit dem aktuellen Vordruck Gre-1 als Anlage im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag
Müller-Gatermann